

Verordnung im Rahmen des Entlassmanagements ab 01.10.2017

Mit dem GKV-Versorgungsstärkungsgesetz (VSG) wurde die besondere Versorgungsform im Entlassmanagement eingeführt. Hierbei kommt den Krankenhäusern die Aufgabe zu, die Patienten direkt im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt mit notwendigen Leistungen, bspw. Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln, zu versorgen, sofern diese unmittelbar nach der Entlassung erforderlich sind.

Krankenhäuser können somit mit Inkrafttreten des Rahmenvertrages ab 01.10.2017 für Heilmittel Verordnungen ausstellen, um eine notwendige Versorgung im direkten Anschluss an einen stationären oder teilstationären Aufenthalt sicherzustellen. Diese Sonderform der Verordnung gilt nur für diesen Bereich und betrifft nicht die Verordnungen von ambulanten Versorgern in Kliniken.

Für die Verordnung im Rahmen des Entlassmanagements gelten bestimmte Fristen und Formalien:

Sieben-Tages-Regel:

Die Leistungen können nur für einen Zeitraum von sieben Tagen verordnet werden. Die Behandlung ist innerhalb von sieben Kalendertagen aufzunehmen und innerhalb von zwölf Kalendertagen abzuschließen. Nicht in Anspruch genommene Therapieeinheiten verfallen nach zwölf Kalendertagen.

Verordnung Muster 13

Die Verordnung für podologische Therapie erfolgt auf dem bekannten Muster 13 und muss, wie bei allen anderen Verordnungen, die notwendigen Angaben enthalten.

Datum der Verordnung

Die Ausfertigung der Verordnung darf grundsätzlich erst am Entlassungstag erfolgen, somit muss das Ausstellungsdatum diesem Tag entsprechen.

Besondere Kennzeichnung

Die Verordnungen im Rahmen des Entlassmanagements sind durch die ausstellende Einrichtung gesondert mit einer „4“ als letzte Ziffer im Feld „Status“ zu kennzeichnen.

Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt wie bei allen anderen Verordnungen zu den mit der jeweiligen Krankenkasse des Versicherten vereinbarten Modalitäten und Tarifen. Zu beachten sind die o.g. abweichenden Fristen zum Zeitraum, dem Beginn und Abschluss der Verordnung.